15H. Kirsnacht.

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1918.

969.—24.V.18.—G2i. Küsnacht. Alwin Schmid. Hafenanlage.

A. Die Firma Locher & Cie. in Zürich stellt mit Schreiben vom 26. März 1918 namens Alwin Schmid in Küsnacht das Gesuch um Bewilligung zur Erstellung einer Hafenanlage im Seegebiet außerhalb seiner Liegenschaft (Kat. - Nr. 898 und 1769) im Heslibach daselbst.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. April 1918 vorschriftsgemäß publiziert; indessen gingen laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 4. Mai 1918 keine Einsprachen gegen das Projekt ein.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Bei der eine 114 m lange Seefront umfassenden, nächst dem Ufer aus Landanlagen bestehenden Liegenschaft des Gesuchstellers (Konzessionen vom 21. Februar 1876, 30. Oktober 1895 und 29. Mai 1896) ragt eine 34 m breite Seebucht 15-18 m tief ins Land hinein. Unter Benutzung derselben soll durch Erstellung zweier Haken außerhalb eine größere Hafenanlage geschaffen werden. Die Haken bestehen aus zwei in gleicher Flucht parallel zum Ufer verlaufenden, 12 m von diesem abstehenden Mauern mit kopfartigen, den Hafeneingang markierenden Enden und zwei senkrecht zum Ufer reichenden Verbindungsmauern. Als Mauerfundament sind Pfähle mit daraufgelegten Platten vorgesehen. Durch die Baute wird eine Fläche Seegebietes von 1046 m² der gemeinen Benutzung dauernd entzogen; die Rekognition hiefür ist mit Fr. 2.50 per m² angemessen. Durch Verfügung Nr. 592 vom 2. April 1918 wurde der Beginn der Bauarbeiten vorläufig gestattet und mit Verfügung Nr. 656 vom 10. April 1918 für die Ausbaggerung des Hafens eine Bewilligung ausgestellt.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Dem Alwin Schmid in Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung ihm selbst zur Last fallen würde, bewilligt, außerhalb seiner Liegenschaft im Heslibach eine Hafenanlage im Seegebiet zu erstellen nach Plan und unter folgenden Bedingungen:
 - 1. Die Hafenmauern sind stets unklagbar zu unterhalten.
- 2. Für die Ausführung von Bauten über der Haabe oder für Auffüllung der letztern ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
- 3. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt.
- 4. Der Konzessionär ist nicht berechtigt, wegen hoher oder tiefer Seestände und Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels Schadenersatz zu verlangen.
- 5. Die Oberhoheit des Staates über die Fischerei in der Haabe wird ausdrücklich vorbehalten; es dürfen somit in letzterer keine Einrichtungen getroffen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fischerei zuwiderlaufen.

Water

V Constitution

6. Sollte dieser Hafen oder ein Teil desselben früher oder später für eine Quaistraße oder einen Quaiweg beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet unentgeltlich hiezu abzutreten.

II. Die Hafenanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Konzessionär hat die Hafenanlage nach ihrer Vollendung auf Grund einer Nachprüfung und einer besondern Bewilligung der Baudirektion ins Grundbuch eintragen zu lassen und sich bei letzterer über die Eintragung durch eine Bescheinigung des Grundbuchamtes auszuweisen.

IV. Für diese Bewilliung ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang eine Gebühr von Fr. 2615.— zu bezahlen.

V. Mitteilung an Alwin Schmid in Heslibach-Küsnacht unter Rückstellung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 15.-, an den Gemeinderat Küsnacht, die Finanzdirektion, die Staatskasse, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 24. Mai 1918.

Für getreuen Auszug, Der Sekretär:

Mittle an Adjunkt

-4 JUN 1918

KANTONSINGENIEUR W.M.